FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.
Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses von Aufsichtsrat und Wahlausschuss (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“ genannt)

Präambel:

Die Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Ausschusses ergeben sich aus der Vereinssatzung, insbesondere aus § 6.3.1.2 Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Aufgrund der Ermächtigung in § 6.3.1.2 der Satzung gibt sich der Gemeinsame Ausschuss folgende

Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines
Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, dabei entsenden der Aufsichtsrat und der Wahlausschuss jeweils drei Mitglieder in den gemeinsamen Ausschuss. Er führt seine Geschäfte nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung, der Vereinssatzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
Seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Ausschuss inhaltlich ausschließlich am Wohle des Vereins zu orientieren.
Die Ausschuss-Mitglieder haben während ihrer Amtsdauer und im Anschluss daran vollständige Verschwiegenheit zu wahren über den Inhalt und Verlauf der Ausschusssitzungen, insbesondere das Abstimmungsverhalten von Mitgliedern. Sämtliche von den Kandidaten erteilten Informationen unterliegen alleine der Verwertung innerhalb des Ausschusses und dürfen Dritten – auch anderen Vereinsmitgliedern – nur mit schriftlicher oder zu Protokoll erklärter Einwilligung des Betroffenen bekannt gemacht werden.
Grundsätzlich besteht das Bestreben, sämtliche Entscheidungen und Abstimmungen in Einvernehmen zu treffen. Daher kann fallweise von den nachfolgenden Regelungen abgewichen werden, wenn dies einvernehmlich geschieht. In diesem Fall wird die Abweichung im Protokoll vermerkt.

§ 2 Aufgaben
Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung von Kandidaten zur Wahl des Ehrenrats durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Der Vorsitz
Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte für jede Wahlperiode einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
Der / die Vorsitzende leitet die Ausschusssitzungen. Er / sie vertritt den Ausschuss gegenüber den Vereinsorganen und den Vereinsmitgliedern.

§ 4 Sitzungen, Beschlüsse
1. Einberufung
Die Einladung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Sie soll schriftlich erfolgen und eine Tagesordnung enthalten.
Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie darf abgekürzt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Ausschusssitzung vor der Mitgliederversammlung unabwendbar ist oder ein Termin im Einvernehmen mit allen Ausschuss-Mitgliedern abgestimmt wurde.
Die Sitzungen finden am Sitz des Vereins statt, soweit der Ausschuss nicht einstimmig einen anderen

Sitzungsort bestimmt.

2. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Ausschusses ist laut Satzung bei Anwesenheit von mindestens drei Ausschuss-Mitgliedern gegeben. Um die Gemeinsamkeit bei der Auswahl der Kandidaten sicherzustellen, sollte möglichst immer mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses sowie mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates bei der Abstimmung anwesend sein.
Stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so ist zu einer erneuten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses einzuladen. Kommt es zu keiner beschlussfähigen Sitzung bis zur Mitgliederversammlung, so greift die in § 6.3.1.2 der Vereinssatzung getroffene Regelung für eine nicht erzielte Mehrheit im Gemeinsamen Ausschuss.

3. Protokoll
Der Ausschuss bestimmt zu jeder Sitzung aus seiner Mitte einen Protokollführer. Dieser kann sich der Unterstützung durch die Geschäftsstelle des Vereins bedienen.
Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird allen Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses zeitnah schriftlich zur Verfügung gestellt.
Die Protokolle und alle anderen schriftlichen Unterlagen des Ausschusses werden auf der Geschäftsstelle des Vereins verwahrt und sind nur den Ausschuss-Mitgliedern während der Geschäftszeiten zugänglich zu machen.

4. Sitzungen
Die Sitzungen leitet der Vorsitzende.
Zu Beginn der Sitzungen wird die Tagesordnung mit Stimmenmehrheit festgelegt; Mitteilungen über die Tagesordnung in den Einladungen haben nur informativen Charakter. Eine Ausnahme bildet nur folgender Beschlussgegenstande, der nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung Gegenstand einer wirksamen Beschlussfassung sein können:

- endgültige Entscheidungen über den Vorschlag von Kandidatinnen / Kandidaten zur Wahl des Ehrenrats

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinsame Ausschuss gibt allen Kandidaten die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung.
Die Teilnahme von Ausschuss-Mitgliedern an Sitzungen über audiovisuelle Medien ist unstatthaft für Sitzungen, die die Bewerbung oder endgültige Entscheidung über den Vorschlag von Kandidatinnen / Kandidaten zur Wahl des Ehrenrats betreffen.

5. Abstimmung
a) Es findet eine Aussprache über die Bewerber statt. Gespräche zur Abstimmung sollen im Geiste des Dialogs geführt werden, eine lebendige Diskussion in Orientierung am Leitbild ist ausdrücklich gewünscht.
Im Rahmen des Auswahlverfahrens soll wie folgt vorgegangen werden:
aa) Der Gemeinsame Ausschuss stimmt grundsätzlich offen ab. Sollte eine geheime Wahl von einem der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses gewünscht sein, ist hierüber zunächst mittels einfacher Mehrheit gesondert abzustimmen.
bb) In einem ersten Wahlgang bestimmen die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses die beiden Kandidaten, die nach Vorgabe der Satzung die Befähigung zum Richteramt besitzen. Für die Festlegung auf zwei Kandidatinnen / Kandidaten ist mindestens die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen notwendig. Bei mehr als zwei Kandidatinnen / Kandidaten werden die Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Anzahl an Stimmen für den gemeinsamen Vorschlag aufgenommen.
cc) In zweiten Wahlgang bestimmen die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses die drei weiteren Kandidatinnen / Kandidaten. Für die Festlegung auf drei Kandidatinnen / Kandidaten ist mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei mehr als drei Kandidatinnen / Kandidaten werden die Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Anzahl an Stimmen für den gemeinsamen Vorschlag aufgenommen
dd) Kommt es zu einer Patt-Situation bei den Abstimmungen, hat der Gemeinsame Ausschuss eine weitere Diskussion und Abstimmung durchzuführen. Kommt es zu keiner klaren Abstimmung bis zur Mitgliederversammlung, so greift die in § 6.3.1.2 der Vereinssatzung Regelung für eine nicht erzielte Mehrheit im Gemeinsamen Ausschuss.

§ 5 Auswahl der Kandidaten
Der Ausschuss hat sich bei der Auswahl geeigneter Kandidaten alleine vom Interesse des Vereins an der Besetzung des Ehrenrats durch geeignete Persönlichkeiten leiten zu lassen.
Es ist zu beachten, dass die Zusammensetzung des Ehrenrats für das öffentliche Ansehen des Vereins von erheblicher Bedeutung ist.
Daher kommt folgenden Kriterien besondere Bedeutung für die Eignung der Kandidaten zu:

- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Persönlichkeit des Kandidaten
- Unabhängigkeit von Vereinsgremien
- Engagement für den Verein
- Befähigung zum Richteramt (für mindestens 2 Kandidatinnen / Kandidaten).

Der Gemeinsame Ausschuss kann ergänzende Kriterien festlegen.

§ 6 Verfahren bei der Auswahl
Alle Bewerber müssen gem. § 6.3.1.2 der Satzung schriftlich vorgeschlagen werden.
Spätestens eine Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat der Vorstand dem jeweiligen Vorsitzenden von Aufsichtsrat und Wahlausschuss die Vorschläge mit einer Kandidatenliste auszuhändigen. Der Vorstand hat eine schriftliche Erklärung zur formellen Wirksamkeit der Vorschläge (Vereinszugehörigkeit usw.) beizufügen. Ein persönliches Gespräch sollte stattfinden.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidung
Der Gemeinsame Ausschuss gibt seine Entscheidung dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt.
Die Entscheidung ist jedem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
Der Gemeinsame Ausschuss begründet seine Entscheidung nicht. Er teilt auch keine Abstimmungsergebnisse
mit. Die Ausschuss-Mitglieder dürfen auch keine Aussagen Dritten gegenüber über ihr eigenes Abstimmungsverhalten machen.
Eine allgemeine Erläuterung des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien darf vom Vorsitzenden an geeigneter Stelle gegeben werden, ohne jedoch insbesondere zu den nicht zugelassenen Kandidaten Einzelheiten bekanntzugeben.

§ 8 Schlussbestimmungen, Datenschutz

Persönliche Daten, von Kandidaten dürfen nur aufbewahrt werden, wenn diese in das Amt des Ehrenrats gewählt werden und dürfen bei erneuter Kandidatur wieder herangezogen werden. Die Unterlagen der übrigen Kandidaten sind spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung zu vernichten.

Die Weitergabe persönlicher Daten stellt nicht nur einen Verstoß gegen die Vereinsregeln dar, der vom Ehrenrat sanktioniert werden kann, sondern kann auch gegen zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen. Daher sind alle Ausschussmitglieder nach der jeweiligen Aufsichtsratswahl zur Vernichtung der personenbezogenen Unterlagen verpflichtet.

Diese Geschäftsordnung ist im Vorfeld der nächsten Wahl zum Vorschlag von neuen Kandidaten zur Wahl des Ehrenrats insbesondere auf zwischenzeitlich erfolgte Satzungsänderungen und allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu überprüfen. Die Überprüfung obliegt den Vertretern von Aufsichtsrat und Wahlausschuss gleichermaßen. Eine Anpassung muss vor einer erneuten Wahl erfolgen.

Diese Geschäftsordnung kann von jedem Vereinsmitglied auf der Geschäftsstelle des Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. eingesehen werden und wird zusätzlich an geeigneter Stelle veröffentlicht.